

## **Stellungnahme Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E).**

Der BM wurde aufgerufen, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E) abzugeben.

Die Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E) findet im Zeitraum vom 16. Oktober bis 29. November 2024 statt.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wählt mit diesem Online-Tool eine innovative Methode, um Ihnen insbesondere die „punktgenaue“ Kommentierung des Entwurfs zu erleichtern und damit zugleich die Auswertung der Stellungnahmen zu unterstützen.

---

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 1 (§ 21 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Abschluss des Verfahrens) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 21 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Abschluss des Verfahrens):

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Abschluss des Verfahrens sind grundsätzlich sinnvoll, insbesondere die Klarstellung, dass eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch ausgestellt wird. Allerdings sollten Mediation und ihre spezifischen Prinzipien stärker berücksichtigt werden. Konkret schlagen wir vor:

1. Dokumentation von Einigungen: Die Dokumentation und Übermittlung einer Einigung sollte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erfolgen, um das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit, das ein Kernbestandteil der Mediation ist, zu wahren. Dies sollte explizit im Gesetz verankert werden.
2. Entscheidung über den Verfahrensverlauf: Es sollte ausdrücklich berücksichtigt werden, dass in der Mediation die Konfliktparteien selbst über den Verlauf des Verfahrens entscheiden. Der Mediator sollte keine Einschätzung darüber abgeben, ob eine eigenverantwortliche Einigung möglich ist, da dies das Prinzip der Allparteilichkeit und die Autonomie der Parteien beeinträchtigen könnte. Vielmehr sollte der Mediator die Parteien dabei unterstützen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, auch hinsichtlich der Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 21a Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Aufbewahrungsfrist) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 21a Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Aufbewahrungsfrist):

Die Einführung einer Aufbewahrungsfrist für Verfahrensakten ist nachvollziehbar und kann zu einer verbesserten Nachvollziehbarkeit der Verfahren beitragen. Allerdings sollten die besonderen Anforderungen der Mediation, insbesondere die Vertraulichkeit, explizit berücksichtigt werden. Konkret schlagen wir vor: Vertraulichkeit wahren: Die Aufbewahrung von Akten sollte nicht gegen das Prinzip der Vertraulichkeit in der Mediation verstoßen. Hier könnte eine Ausnahme für Verfahren vorgesehen werden, die nach Mediationsprinzipien durchgeführt wurden, oder klare Regelungen geschaffen werden, wie mit vertraulichen Informationen umzugehen ist. Rechte der Parteien schützen: Die Konfliktparteien sollten das Recht haben, der Aufbewahrung bestimmter Informationen zu widersprechen, wenn dies ihrem Wunsch nach Vertraulichkeit entspricht.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3a (§ 30 Absatz 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 3a (§ 30 Absatz 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes):

Die Ausweitung der Lotsenfunktion der Universalschlichtungsstelle begrüßen wir, da sie Verbraucherinnen und Verbrauchern wie auch Unternehmen eine bessere Orientierung bietet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Mediation als eigenständiges Verfahren deutlicher hervorgehoben wird. Die Lotsenfunktion sollte aktiv auf Mediation hinweisen, insbesondere wenn die Konfliktart und die Bereitschaft der Parteien auf eine einvernehmliche Lösung hindeuten. Zusätzlich schlagen wir vor, dass die Universalschlichtungsstelle über Mediationsangebote von qualifizierten Mediatoren informiert, wie sie vom Bundesverband Mediation e.V. lizenziert werden. Diese Mediatoren erfüllen sowohl die gesetzlichen Anforderungen als auch zusätzliche Qualitätskriterien, die für eine nachhaltige und effektive Konfliktlösung essenziell sind. Durch diese Maßnahmen könnte die Mediation als ein bevorzugtes Verfahren besser integriert und gestärkt werden.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Allgemeine Informationspflicht) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht):

Die Reduktion der allgemeinen Informationspflichten ist sinnvoll, um Bürokratie abzubauen und Unternehmen zu entlasten. Gleichzeitig sollte jedoch gewährleistet werden, dass Mediation als eigenständige und effektive Möglichkeit zur Konfliktlösung transparent und klar kommuniziert wird. Wir schlagen vor, eine spezifische Verpflichtung zur Information über Mediationsangebote aufzunehmen, insbesondere durch qualifizierte Mediatoren wie die vom Bundesverband Mediation e.V. lizenzierten

Fachkräfte. Dies würde nicht nur die Bekanntheit von Mediation fördern, sondern auch Verbrauchern und Unternehmen eine hochwertige und nachhaltige Konfliktlösungsoption zugänglich machen. Durch

eine stärkere Einbindung von Informationen über Mediation könnte das Gesetz dazu beitragen, dieses Verfahren als attraktive Alternative in der Verbraucherstreitbeilegung zu etablieren.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 5b (§ 36 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Allgemeine Informationspflicht) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5b (§ 36 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht):

Die Änderungen sind prinzipiell sinnvoll, da sie zur Entbürokratisierung beitragen und Unternehmen entlasten. Wir regen jedoch an, dass bei der Informationspflicht stärker auf die spezifischen Vorteile der Mediation hingewiesen wird, insbesondere als eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktlösung. Mediation fördert nicht nur die Konfliktlösung, sondern auch die langfristige Zusammenarbeit und Konfliktkompetenz der Beteiligten. Wir schlagen vor, dass Unternehmen im Rahmen ihrer Informationspflicht ausdrücklich auf die Möglichkeit der Mediation durch qualifizierte Mediatoren hinweisen, wie sie beispielsweise vom Bundesverband Mediation e.V. lizenziert werden. Diese Mediatoren erfüllen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen, sondern unterliegen auch zusätzlichen Qualitätsprüfungen, die Verlässlichkeit und Kompetenz gewährleisten. Durch diese Erweiterung der Informationspflicht könnte die

Mediation als ein wesentliches Instrument der Verbraucherstreitbeilegung stärker verankert und bekannter gemacht werden.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit):

Die Verpflichtung zur Information nach Entstehen einer Streitigkeit ist sinnvoll und stärkt die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Allerdings sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Mediation als eigenständige und nachhaltige Konfliktlösungsmöglichkeit genutzt werden kann. Unternehmen könnten ermutigt werden, Mediation aktiv als ersten Schritt anzubieten, bevor andere Schlichtungsverfahren oder gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Dies würde nicht nur den Konfliktparteien zugutekommen, sondern auch dazu beitragen, dass einvernehmliche und zukunftsorientierte Lösungen gefunden werden, die längerfristige Beziehungen fördern. Durch eine stärkere Verankerung der Mediation in den Informationspflichten könnten Verbraucherinnen und Verbraucher besser über diese effektive Option informiert werden, während Unternehmen die Chance erhalten, Konflikte auf eine kosteneffiziente und nachhaltige Weise zu lösen.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§37 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit):

Die Änderungen sind unterstützenswert, da sie Transparenz schaffen und den Informationsfluss zwischen den Konfliktparteien verbessern. Dennoch sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher klar auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen werden. Eine Ergänzung in der Informationspflicht könnte helfen, Mediation als eine effektive, einvernehmliche und nachhaltige Konfliktlösungsmöglichkeit bekannter zu machen. Dies würde nicht nur den Zugang zur Mediation verbessern, sondern auch dazu beitragen, die Nutzung dieses Verfahrens in der Praxis zu fördern. Insbesondere sollten Unternehmen darauf hingewiesen werden, qualifizierte Mediatoren, wie sie vom Bundesverband Mediation e.V. lizenziert werden, in Betracht zu ziehen. Diese Mediatoren bieten durch ihre umfassende Ausbildung und zusätzliche

Qualitätsprüfung ein Höchstmaß an Verlässlichkeit und Kompetenz. Dies könnte Verbrauchern zusätzliche Sicherheit bieten und die Attraktivität von Mediationsverfahren weiter stärken.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 3 (Inkrafttreten) zu?**

- Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens scheint angemessen, um eine reibungslose Umsetzung der neuen Regelungen zu ermöglichen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass genügend Zeit und Ressourcen für die Information und Schulung der beteiligten Akteure, insbesondere der Mediatoren, bereitgestellt werden. Besonders wichtig ist, dass Mediatoren, die in den Verfahren tätig werden, frühzeitig über die neuen Anforderungen und ihre Rolle informiert werden, um eine hohe Qualität der Verfahren sicherzustellen. Eine gezielte Schulung und Information könnten dazu beitragen, die Akzeptanz und Effektivität der neuen Regelungen zu erhöhen.

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung des Bundesverband Mediation e.V.:**

Der Bundesverband Mediation e.V. (BMeV) begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern und bürokratische Hürden abzubauen. Dies sind wichtige Schritte, um die Verbraucherstreitbeilegung effektiver und attraktiver zu gestalten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Mediation als eigenständiges Verfahren mit einzigartigen Vorteilen wie Eigenverantwortlichkeit, Vertraulichkeit und der Förderung nachhaltiger Lösungen stärker im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden sollte. Mediation ermöglicht nicht nur eine effektive Konfliktbeilegung, sondern gibt den Beteiligten die Möglichkeit, aus Konflikten zu lernen und langfristige Strategien für ein konstruktives Miteinander zu entwickeln. Ein Alleinstellungsmerkmal des Bundesverbandes Mediation e.V. ist die hohe Qualität unserer lizenzierten Mediatoren. Diese Mediatoren erfüllen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen des Mediationsgesetzes an zertifizierte Mediatoren gemäß § 5 MediationsG, sondern gehen darüber hinaus: Sie durchlaufen eine praxisnahe Ausbildung und eine strenge Qualitätsprüfung durch unsere Anerkennungskommission. Diese zusätzliche Prüfung stellt sicher, dass unsere Mediatoren sowohl fachlich als auch ethisch höchsten Standards genügen.

Wir schlagen daher vor: Mediation stärker im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz verankern!

Mediation sollte als bevorzugtes Verfahren genannt werden, insbesondere wenn eine einvernehmliche und nachhaltige Lösung angestrebt wird.

- Qualifizierte Mediatoren wie die lizenzierten Mediatoren des BMeV einzubeziehen: Mediatoren, die neben den gesetzlichen Anforderungen zusätzliche Qualitätskriterien erfüllen und eine fundierte Prüfung durchlaufen haben, sollten für Mediationsverfahren im Rahmen der Verbraucherstreitbeilegung bevorzugt berücksichtigt werden. Diese Mediatoren bieten Verbrauchern und Unternehmen ein Höchstmaß an Kompetenz, Sicherheit und Verlässlichkeit.
- Anreize für Mediation zu schaffen: Unternehmen könnten durch steuerliche Vorteile oder andere Maßnahmen ermutigt werden, Mediation als Teil ihrer Konfliktlösungskultur anzubieten.
- Klarstellung der Verknüpfung mit dem Mediationsgesetz: Es sollte rechtlich sichergestellt werden, dass Mediation als Verfahren den Vorschriften des Mediationsgesetzes unterliegt, um Konsistenz und Qualität zu gewährleisten.

Der BMeV steht gerne bereit, seine Expertise einzubringen, um Mediation als integralen Bestandteil der Verbraucherstreitbeilegung weiter zu fördern und zu stärken.